



Änderungsantrag

—

Fraktionen CDU, SPD und FDP

Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2024 (Haushaltsgesetz 2024 - HG 2024)

Gesetzesentwurf Landesregierung - **Drs. 8/3037**

Beschlussempfehlung Ausschuss für Finanzen - **Drs. 8/3441**

Der Landtag wolle beschließen:

Einzelplan 53

- a) Kapitel 53 01 - Allgemeines
Titel 232 01 - Zuweisungen aus dem Einzelplan 13

Haushaltsgesetzesentwurf 2024		
Ansatz 2024 (alt) in EUR	Veränderung in EUR	Ansatz 2024 (neu) in EUR
0	+ 638 438 600	638 438 600

Die bisherige Erläuterung wird gestrichen und wie folgt neu ausgebracht:

Zweckgebundene Zuweisung aus Epl. 13 Kapitel 1302 Titel 614 02 zur Deckung der Ausgaben im Wirtschaftsplan 53 Sondervermögen „Corona“ im Jahr 2024.

- b) Kapitel 53 01 - Allgemeines
Titel 359 01 - Entnahme aus der Rücklage

Haushaltsgesetzesentwurf 2024		
Ansatz 2024 (alt) in EUR	Veränderung in EUR	Ansatz 2024 (neu) in EUR
338 438 600	+ 1 152 876 600	1 491 315 200

Die bisherige Erläuterung wird gestrichen und wie folgt neu ausgebracht:

Die noch verbliebene Rücklage wird infolge des Urteils des BVerfG vom 15. November 2023 im Haushaltsjahr 2024 vollständig aufgelöst.

Die Deckung der Ausgaben sowie möglicher Mehrbedarfe bei den Maßnahmen des Sondervermögens erfolgt ausschließlich aus dem Titel 232 01 im Kapitel 53 01.

- c) Kapitel 53 01 - Allgemeines
Titel 632 01 - Zuführung an den Einzelplan 13

Haushaltsgesetzentwurf 2024		
Ansatz 2024 (alt) in EUR	Veränderung in EUR	Ansatz 2024 (neu) in EUR
0	+ 1 491 315 200	1 491 315 200

Es wird folgender ***Haushaltsvermerk ausgebracht:

Aufgrund der Auflösung der Rücklage im Wirtschaftsplan 53 Sondervermögen „Corona“ infolge des Urteils des BVerfG vom 15. November 2023 sind die Mittel dem Einzelplan 13 für Tilgungsausgaben zur Verfügung zu stellen.

- d) Kapitel 53 01 - Allgemeines
Titel 919 01 - Zuführung an die Rücklage

Haushaltsgesetzentwurf 2024		
Ansatz 2024 (alt) in EUR	Veränderung in EUR	Ansatz 2024 (neu) in EUR
0	0	0

Es wird folgender ***Haushaltsvermerk ausgebracht:

Rücklagen dürfen im Wirtschaftsplan 53 Sondervermögen „Corona“ nicht gebildet werden.

- e) Kapitel 53 01 - Allgemeines

Der Titel 971 01 „Verstärkungsmittel Sondervermögen Corona“ wird neu ausgebracht.

Haushaltsgesetzentwurf 2024		
Ansatz 2024 (alt) in EUR	Veränderung in EUR	Ansatz 2024 (neu) in EUR
0	+ 300 000 000	300 000 000

Der ***Haushaltsvermerk wird neu ausgebracht:

Die Verstärkungsmittel dürfen nur für die Finanzierung von Maßnahmen des Maßnahmenkatalogs (§ 3 Abs. 4 und 5 Cor-SVG) eingesetzt werden. Der Titel ist deckungsfähig zugunsten der Kapitel 53 03 bis 53 21.

Begründung

Das Sondervermögen Corona wurde im Jahr 2021 aus den Einnahmen des im selben Jahr aufgenommenen Notlagenkredits gespeist und damit die Finanzierung aller im Maßnahmenkatalog vorgesehenen Vorhaben sichergestellt. Die dem Sondervermögen Corona zugewiesenen Mittel wurden in eine Rücklage überführt und können dort bis zum Laufzeitende des Sondervermögens jährlich abgerufen werden, sobald sie zur Finanzierung der Maßnahmen benötigt werden.

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil vom 15.11.2023 nun genau diese Praxis - die zeitliche Entkoppelung von Kreditaufnahme und der Finanzierung von Maßnahmen zur Krisenbewältigung - für unzulässig erklärt. Es hat deutlich gemacht, dass in jedem Jahr, in dem Notlagenkredite aufgenommen werden sollen, auch tatsächlich eine Notlage bestehen und festgestellt werden muss. Außerdem dürfen nur insoweit Kredite aufgenommen werden, als tatsächlich im gleichen Jahr Ausgaben zur Krisenbewältigung geleistet werden.

Um den neuen rechtlichen Rahmenbedingungen zu genügen, wird deshalb

- in a) durch den Epl. 13 eine entsprechende Ermächtigung für eine Notlagenkreditaufnahme in Höhe der prognostizierten Ausgaben im Wirtschaftsplan 53 Sondervermögen „Corona“ geschaffen. Der Epl. 13 stellt dem Wirtschaftsplan 53 Sondervermögen „Corona“ die Mittel zur Verfügung. Voraussetzung für die Schuldenaufnahme ist das Feststellen einer außergewöhnlichen Notsituation nach § 18 Abs. 5 LHO.
- in b) die noch verbliebene Rücklage von rd. 1,49 Mrd. Euro im Wirtschaftsplan 53 Sondervermögen „Corona“ entnommen.
- in c) die noch verbliebene Rücklage von rd. 1,49 Mrd. Euro im Wirtschaftsplan 53 Sondervermögen „Corona“ dem Epl. 13 zur Auflösung zugeführt. Die Auflösung erfolgt sukzessive im Haushaltsjahr 2024 unter Beachtung wirtschaftlicher Gesichtspunkte.
- in d) ein Vermerk ausgebracht, der klarstellt, dass keine Rücklagen gebildet werden dürfen (Gebot der Jährlichkeit).
- in e) ein Titel für Verstärkungsmittel ausgebracht. Aufgrund der einzuhaltenden Jährlichkeit und Jährigkeit des Einsatzes der Mittel wird die bisher zulässige Flexibilität von überjährigen Umschichtungen im Sondervermögen Corona - Mittelreste des Vorjahres stehen im Folgejahr zur Verfügung, Mittel der Folgejahre können bei Bedarf zur

Beschleunigung der Umsetzung bereits im aktuellen Haushaltsjahr umgesetzt werden - eingeschränkt. Deshalb wird die Landesregierung ermächtigt, Ausgaben maximal in Höhe der ausgebrachten Verstärkungsmittel zur Deckung möglicher Mehrbedarfe über die veranschlagten Mittel der Jahresscheibe 2024 hinaus zu leisten. Die Höhe der Verstärkungsmittel ist geschätzt und umfasst einen Teil der nicht verausgabten Mittel der Vorjahre.

Guido Heuer
Fraktionsvorsitz CDU

Dr. Katja Pähle
Fraktionsvorsitz SPD

Andreas Silbersack
Fraktionsvorsitz FDP